

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Meyenburg/Düngel des Wasserversorgungsverbandes "West"
Landkreis Osterholz

vom 30. November 1989

Aufgrund der §§ 48 bis 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der nunmehr geltenden Neufassung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden auf den Flurstücken 2/3, 4/1, 2/2, Flur 7, Gemarkung Lehnstedt und den Flurstücken 4, 14/1, Flur 3 und Flurstück 7/4 Flur 2, Gemarkung Meyenburg gelegenen Brunnen des Wasserwerkes Meyenburg/Düngel des Wasserversorgungsverbandes "West" Landkreis Osterholz wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Die Fassungsbereiche liegen in einem Waldgebiet und haben eine Größe von 10 x 10 m. Die Brunnen erstrecken sich in einer etwa von Nord nach Süd verlaufenden Kette, welche nördlich und südlich des Wasserwerkes liegt.

b) Begrenzung der Zone II:

Die Schutzzone II hat eine Größe von ca. 1,5 km². Die westliche Grenze liegt etwa an der Landesstraße Nr. 134 und im weiteren Verlauf in den "Lehnstedter Wiesen" ca. 300 m westlich der vorgesehenen Brunnen. Im Norden liegt die Grenze der Schutzzone II etwa in Höhe des Gemeindeweges, der in Ost-West-Richtung ca. 250 m nördlich des Hofes Seedorf verläuft. Im Osten verläuft die Grenze der Schutzzone II etwa am Hof Seedorf entlang, die südliche Begrenzung der Schutzzone II liegt ca. 400 m südwestlich der Brunnenkette. Die Ausdehnung der Schutzzone II beträgt von Süden nach Norden ca. 2 km, von Osten nach Westen ca. 0,5 km. ...

c) Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III hat eine Größe von ca. 20 km². Sie erstreckt sich im Westen bis etwa zum Aschwardener Flutgraben, im Osten bis etwa zum Ortsteil Heine der Ortschaft Wulsbüttel und bis zum Ortsteil Buggehorn der Ortschaft Garlstedt. Im Norden reicht die Schutzzone III etwa bis an die Ortslage der Gemeinde Lehnstedt heran, die südliche Grenze der Schutzzone III liegt etwa im Bereich der Ortslage der Gemeinde Meyenburg, im Osten der Schutzzone III ca. 0,3 km südlich des Garlstedter Abzugsgrabens im Garlstedter Moor.

- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ist in die in der Anlage abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet.
- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß je eine Ausfertigung bei dem Landkreis Osterholz und dem Landkreis Cuxhaven (untere Wasserbehörden) aufbewahrt wird; eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Verden/Aller. Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen bei den genannten Behörden aus, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Schutzzone I,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die mit einem "v" bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem "b.z." gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 5).

Die mit einem * gekennzeichneten Anlagen und Handlungen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung; unberührt bleiben jedoch gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.05.86 (BGBl. I S. 1 505), für die §§ 5, 7 und 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1 410 ber. durch BGBl. I 1986 S. 1 507 sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung i.d.F. v. 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157).

- (5) Das Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen:

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
1. Errichten von Anlagen zum Gewinnen und Lagern radioaktiven Materials in offener Form oder zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie	v	v
2. Endlagern (Ablagern) oder Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. Oel, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln, Bohrschlamm, Chemikalien, usw.	v	v
3. Bau und Betrieb von Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen	v	v

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
4. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von radioaktiven Stoffen über Sickerschächte nach DIN 4261 Bl. 1 und vergleichbare Einrichtungen (konzentriertes Einleiten)	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v
c) Untergrundverrieselung von radioaktiven Stoffen	v	v
d) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer	v	b.z.
e) Überbetriebliche Abwasser- verregnung und Abwasser- landbehandlung	v	v
5. Versenken und Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmeaustauschanlagen	v	b.z.
6. Einrichten von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b.z.
7. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen		
a) über 50 Einwohnergleichwerte	v	v
b) bis 50 Einwohnergleichwerte	v	b.z.
8. Durchleiten von Abwasser	v	b.z.
9. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen,	v	v

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen,	v	b.z.
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werks- geländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang, siehe unter Nr. 12)		
c a) unterirdisch verlegt	v	v
c b) oberirdisch verlegt	v	b.z.
10. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverord- nung vom 27.07.1988 (BGBI. I S. 1 196)		
a) Pflanzenschutzmittel mit voll- ständigem Anwendungsverbot (Anlage 1 der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung)	v	v
b) Pflanzenschutzmittel mit ein- geschränktem Anwendungsverbot, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen (Anlage 2 der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung)	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit An- wendungsbeschränkungen (Anl. 3 Abschn. B der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung)	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die kei- ner Anwendungsbeschränkung un- terliegen	*	*
11. Lagerung von festen, auslaug- baren, wassergefährdenden Stof- fen (Gifte, Schädlingsbe- kämpfungsmittel, Mineraldünger ect.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
12. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 g WHG		
a) Bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
aa) b:s zu 40 000 l	v	b.z.
ab) über 40 000 l	v	v
b) Bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
ba) bis zu 100 000 l	v	b.z.
bb) über 100 000 l	v	v
13. Einrichten von Abfallentsorgungsanlagen	v	v
14. Anlegen von Deponien für Bau-schutt	v	v
15. Einrichten von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks (Altautos) oder Kraftfahrzeugschrott	v	v
16. Entleeren von Wagen der Fäkalabfuhr		
a) durch Abkippen oder Ablassen	v	v
b) bei landwirtschaftlicher Verwertung und bei sofortiger Verteilung	v	v
17. Aufbringen von Klärschlamm	v	v
18. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v
19. Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	b.z.	*

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
20. Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot		
a) in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.	v	v
b) in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.	v	b.z.
21. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird	v	v
b) Güllelagerung		
b a) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	v	v
b b) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	v	b.z.
b c) im Erdbecken	v	v
22. Lagerung von Gärfutter		
a) Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	*
b) Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %		
ba) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	v	*
bb) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v
bc) in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung und Auffangen der Silagesäfte	v	b.z.
23. Massentierhaltung, soweit sie nach Gewerberecht genehmigungspflichtig ist	v	v

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
24. Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen	v	v
25. Anlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhausgebieten und Gewerbegebieten		
a) ohne Kanalisation	v	v
b) mit Kanalisation	v	b.z.
26. Errichten von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an der vorhandenen Bebauung		
a) bei deren Nutzung und Betrieb keine grundwassergefährdenden Stoffe (z. B. auch häusliche und gewerbliche Abwässer) anfallen	b.z.	*
b) für landwirtschaftliche Betriebe	b.z.	b.z.
c) im übrigen	v	b.z.
27. Einrichten von Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätzen sowie Sportplätzen	v	b.z.
28. a) Neubau von Straßen	v	b.z.
b) Ausbau von Straßen sowie Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen	b.z.	b.z.
c) Verwenden von grundwassergefährdenden Baustoffen zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	v	b.z.
29. Gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v	b.z.
30. Vornahme von Erdaufschlüssen, Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben	v	b.z.

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
31. Durchführung von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	b.z.
32. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues	v	b.z.
33. a) Bau von Flugplätzen und Übungsplätzen	v	v
b) Bau von militärischen Einrichtungen	v	b.z.
34. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen		
- außerhalb von Truppenübungsplätzen	b.z.	b.z.
- innerhalb des Truppenübungsplatzes Garlstedt unter Beachtung des Nutzungsplanes für den Truppenübungsplatz	entfällt	b.z.
35. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	v	b.z.
36. Anlegen von Fischteichen	v	b.z.

§ 5

- (1) Der Landkreis Osterholz und der Landkreis Cuxhaven - jeder für seinen Zuständigkeitsbereich - können zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg im Einzelfall Ausnahmen in den Schutzzonen II und III zulassen, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Osterholz bzw. des Landkreises Cuxhaven vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserversorgungsverbandes "West" jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

- (1) Soweit eine Anordnung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserversorgungsverband "West" Landkreis Osterholz verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsverband "West" Landkreis Osterholz und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 19 Abs. 4 WHG nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt.

§ 9

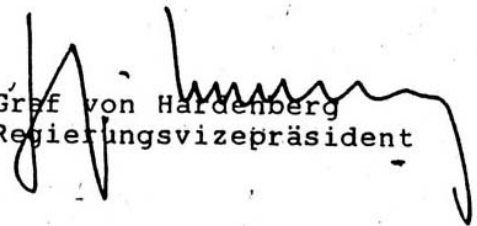
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 10


Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 30. November 1989

Bezirksregierung Lüneburg
- 502-5-62013/35 -


Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident





Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



Wasserwerk Dünkel
Trinkwasserschutzgebiet Dünkel

- Kreisgrenze
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III



Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-

1:7.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Stand: 21.01.2014